

Vertrag

**zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung gemäß
§ 73c SGB V
zur Therapie „Active Surveillance“
beim Prostatakarzinom**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
-nachfolgend KV Berlin genannt-**

und der

**AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
-nachfolgend AOK Nordost genannt-**

und dem

**Berufsverband der Deutschen Urologen e. V. (BDU)
-nachfolgend BDU genannt-**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Ziel des Vertrages	Seite 3
§ 2 Geltungsbereich	Seite 3
§ 3 Teilnahme des Arztes	Seite 4
§ 4 Teilnahme des Versicherten	Seite 4
§ 5 Aufgaben der Vertragspartner	Seite 5
§ 6 Aufgaben der teilnehmenden Vertragsärzte	Seite 6
§ 7 Abrechnung und Vergütung	Seite 7
§ 8 Beirat	Seite 8
§ 9 Evaluation	Seite 9
§ 10 Datenschutz	Seite 9
§ 11 Salvatorische Klausel	Seite 9
§ 12 Inkrafttreten und Kündigung	Seite 9
§ 13 Schlussbestimmungen	Seite 10

Anlagen:

Anlage 1	Definition Niedrig-Risiko-Prostatakarzinom
Anlage 2	Teilnahmeerklärung Arzt
Anlage 3	Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte
Anlage 4	Patienteninformation und Aufklärungsbogen¹
Anlage 5	Gesprächsleitfaden zum Beratungsgespräch
Anlage 6	Dokumentationsbogen Erst- und Folgegespräche
Anlage 7	Formatvorlage Teilnehmerverzeichnis Ärzte

¹ bei Vertragsabschluss verfügbar beim BDU

Präambel²

Der Berufsverband der Deutschen Urologen e. V. verfolgt gemeinsam mit der AOK Nordost und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin das Ziel, die Active Surveillance als Therapieoption beim lokal begrenzten Prostatakarzinom stärker zu fördern.

Prinzip dieser Strategie ist es, unter regelmäßiger Überwachung durch PSA-Wertkontrollen und Kontrollbiopsien eine kurative Behandlung bis zu einem Zeitpunkt aufzuschieben, an dem sich die Tumorbiologie ändert, oder der Patient eine solche Überwachung verlassen möchte. Damit lassen sich auch die meist erheblichen Nebenwirkungen (erektile Dysfunktion, Inkontinenz, etc.) von invasiven Eingriffen verschieben oder gänzlich verhindern. Diese Therapieoption ist vor allem von Bedeutung, da die Zahl der Patienten mit der Diagnose Prostatakarzinom stark zunimmt, während die Mortalität seit 1999 konstant bleibt. Daraus ist eine erhebliche Übertherapie abzuleiten. Basierend auf der derzeitigen Datenlage empfehlen weltweit alle Leitlinien zum Prostatakarzinom die Active Surveillance als gleichwertige Therapiestrategie neben dem operativen Eingriff und der Bestrahlung.

Ungeachtet der Möglichkeiten ist Active Surveillance als Therapieoption in der medizinischen Praxis in Deutschland stark unterrepräsentiert. Einer der Gründe hierfür ist der erhebliche Zeitaufwand des Arztes für die Patientenführung. Mit dem Vertrag zwischen dem Berufsverband der Deutschen Urologen e. V., der AOK Nordost sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wird beabsichtigt, Anreize zur Anwendung von Active Surveillance zu setzen und damit diese Therapieoption mehr Patienten zugänglich zu machen.

§ 1

Ziel des Vertrages

1. Ziel dieses Vertrages ist es, mit Patienten, die an einem Niedrig-Risiko-Prostatakarzinom (Anlage 1: Definition Niedrig-Risiko-Prostatakarzinom) erkrankt sind, ein qualifiziertes Beratungsgespräch zur Therapie „Active Surveillance“ zu führen. Dadurch soll die Bereitschaft des Patienten erhöht werden, sich einer entsprechenden leitliniengerechten Therapie zu unterziehen. Der teilnehmende Vertragsarzt stellt sicher, dass eine eventuell folgende Behandlung nach der interdisziplinären Leitlinie der Qualität S3 zur Früherkennung, Diagnose und Therapie der verschiedenen Stadien des Prostatakarzinoms erfolgt.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, dass Fachärzte für Urologie, die sich in die Studie PREFERE eingeschrieben haben, aktiv bei den Patienten für die Teilnahme an dieser Studie werben. Eine Doppeleinschreibung von Patienten, die an der PREFERE-Studie teilnehmen, ist ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

1. im KV-Bereich Berlin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachärzte für Urologie und angestellte Fachärzte für Urologie bei Vertragsärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften, in Medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und / oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, für die eine wirksame Teilnahmeerklärung vorliegt,

²Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter gleichermaßen.

2. Versicherte der AOK Nordost, die
 - a) die medizinischen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 erfüllen und
 - b) gemäß § 4 ihre Teilnahme erklärt haben.

§ 3 Teilnahme des Arztes

1. Teilnahmeberechtigt sind die im Geltungsbereich unter § 2 Nr. 1 genannten Ärzte, die
 - a) an der Onkologie-Vereinbarung als onkologisch qualifizierte Ärzte teilnehmen oder
 - b) den Nachweis über die Teilnahme einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen (Schwerpunkt Onkologie) mit mindestens 50 CME-Punkten innerhalb des Vorjahres erbringen oder
 - c) den Nachweis über die Teilnahme einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen (Schwerpunkt Onkologie) mit mindestens 50 CME-Punkten bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres (Jahr der Teilnahmeerklärung) erbringen, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a) oder b) bei Teilnahmebeginn nicht erfüllt werden.
2. Fachärzte für Urologie die ihre Teilnahme am Vertrag erklärt haben und die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 Buchstaben b) oder c) erfüllen, sind zum jährlichen Nachweis über die Teilnahme einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen (Schwerpunkt Onkologie) mit mindestens 50 CME-Punkten gegenüber der KV Berlin verpflichtet. Der Nachweis hat bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.
3. Die Teilnahme des Arztes an der in diesem Vertrag geregelten besonderen ambulanten Versorgungsform ist freiwillig und gegenüber der KV Berlin schriftlich mit der Teilnahmeerklärung des Arztes gemäß Anlage 2 zu erklären.
4. Die KV Berlin prüft die Teilnahmevoraussetzungen und erteilt eine Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung. Die Teilnahme beginnt mit dem Datum des Bescheides.
5. Der Arzt kann seine Teilnahme am Vertrag schriftlich gegenüber der KV Berlin mit einer Frist (Zugang in der KV Berlin) von vier Wochen zum Ende eines Quartals kündigen.
6. Die Teilnahme des Arztes endet weiterhin durch Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen nach den Nr. 1 und 2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
7. Mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2 weist der Arzt die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Nr. 1, insbesondere die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V, gegenüber der KV Berlin nach. Zudem stimmt er der namentlichen Veröffentlichung auf der Homepage im Verzeichnis der KV Berlin zu.

§ 4 Teilnahme des Versicherten

1. Teilnahmeberechtigt sind alle im Geltungsbereich nach § 2 Nr. 2 bei der AOK Nordost Versicherten, die die medizinischen Voraussetzungen (siehe Anlage 1 dieses Vertrages) erfüllen. Die Teilnahme ist auch für Versicherte der AOK Nordost möglich, die bereits nach der Therapiemethode „Active Surveillance“ behandelt werden.
2. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig.
3. Die teilnahmeberechtigten Versicherten erklären ihre Teilnahme an diesem Vertrag gemäß Anlage 3 schriftlich. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der

Teilnahmeerklärung, frühestens jedoch zum Inkrafttreten dieses Vertrages.

4. Der Versicherte kann die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der AOK Nordost ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufs-erklärung an die AOK Nordost. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die AOK Nordost dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten.
5. Die Teilnahme an diesem Vertrag endet ebenfalls durch den Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung, mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Versicherung (§ 10 SGB V) bei der AOK Nordost, mit dem Ausscheiden des gewählten Urologen aus dem Vertrag sowie mit der Beendigung des Vertrages. Der Versicherte nimmt mindestens 1 Jahr an diesem Vertrag teil, wenn die medizinischen Voraussetzungen für den Behandlungsweg der Active Surveillance gegeben sind. Danach kann die Teilnahme ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der AOK Nordost jederzeit beendet werden. In diesem Fall endet die Teilnahme mit dem vom Versicherten bestimmten Datum, frühestens jedoch mit Zugang der Erklärung bei der AOK Nordost.
6. Die AOK Nordost informiert den teilnehmenden Arzt unverzüglich über das Ende der Teilnahme des Versicherten.
7. Eine gleichzeitige Teilnahme von Versicherten an diesem Vertrag und an der PREFERE-Studie ist ausgeschlossen.
8. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Änderungen des Layouts der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 3) sowie sonstige durch Gesetz bedingte Änderungen keiner Änderung des Vertrags bedürfen, vielmehr einseitig durch die AOK Nordost erfolgen können. Die AOK Nordost hat den BDU und die KV Berlin über die Änderung zu informieren.

§ 5

Aufgaben der Vertragspartner

1. Der BDU informiert die teilnehmenden Vertragsärzte im Bereich dieses Vertrages über die Anforderungen und Inhalte des Vertrages. Der BDU stellt den Gesprächsleitfaden zum Beratungsgespräch (Anlage 5) sowie den standardisierten Dokumentationsbogen zum Erst- und Folgespräch (Anlage 6) als Download auf seiner Homepage zur Verfügung. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 3) wird den teilnehmenden Ärzten per Post oder persönlich vom BDU zur Verfügung gestellt.
2. Die KV Berlin erstellt und führt ein Verzeichnis der teilnehmenden Vertragsärzte und stellt dieses auf ihrer Homepage zur Verfügung. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Vertragsärzte wird der AOK Nordost von Mai bis Juli 2014 monatlich, ab August 2014 quartalsweise in Form einer Excel-Tabelle (Anlage 7) übermittelt. Bei der Übermittlung des Teilnehmerverzeichnisses wird das Vertragskennzeichen 17172100042 angegeben.
3. Die KV Berlin stellt die Versorgung der Versicherten im Rahmen des Versorgungsauftrages dieses Vertrages sicher.
4. Die KV Berlin stellt die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 und § 7 sicher.
5. Die AOK Nordost stellt dem BDU die Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die

Versicherten zur Verfügung. Die AOK Nordost informiert ihre Mitglieder mittels der ihr zur Verfügung stehenden Medien über die Möglichkeit der Teilnahme an der besonderen ambulanten Versorgung nach diesem Vertrag.

§ 6

Aufgaben der teilnehmenden Vertragsärzte

Zu den Aufgaben des teilnehmenden Vertragsarztes gehören:

1. Intensive und persönliche Beratung zur Aufklärung und Abwägung von Vor- und Nachteilen der Therapiemethode "Active Surveillance" (Aufklärungs-/Erstgespräch) auf Basis der Anlage 5,
2. Aushändigung von
 - a) Patienteninformation und Aufklärungsbogen³ (Anlage 4), der von den Fachgesellschaften und dem BDU anerkannt ist
 - b) Gesprächsleitfaden zum Beratungsgespräch (Anlage 5)
an den Versicherten
3. Umfassende Information der Versicherten über
 - a) den Inhalt und die Ziele dieses Versorgungsvertrages,
 - b) die Voraussetzungen und die Freiwilligkeit der Teilnahme,
 - c) die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme am Vertrag ergeben,
 - d) die Mitwirkungspflichten und die Folgen bei fehlender Mitwirkung,
 - e) die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung und der datenschutzrechtlichen Einwilligung,
 - f) die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme (nach Ablauf des Widerrufsrechtes) unter Beachtung der Bindungsfrist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2,
 - g) die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

Die vorgenannten Informationen müssen den Versicherten vor Abgabe der Teilnahmeerklärung schriftlich zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Einschreibung der Versicherten und Aushändigung einer Kopie der unterzeichneten Teilnahme- und Einwilligungserklärung an die Versicherten (Anlage 3). Die von den Versicherten unterzeichneten Originale sind bis zum Zehnten eines Kalendermonats für den Vormonat gesammelt an die AOK Nordost zu senden. Eine Kopie verbleibt in der Patientenakte. Im Falle der Beendigung bzw. des Widerrufs der Teilnahme durch den Versicherten ist die AOK Nordost zeitnah zu informieren.
5. Ein Beratungsgespräch pro Quartal (Quartals-/Folgegespräche) in dem unter anderem auf die Entwicklung des PSA-Wertes eingegangen wird, die weiteren Befunde besprochen und die Fragen der Versicherten zur Therapie ausführlich beantwortet werden.
6. Bei Bedarf Einbeziehung von Angehörigen in die Beratung unter Berücksichtigung der Familienanamnese und der psychosozialen Hintergründe des Versicherten.
7. Versand einer schriftlichen Erinnerung an den Versicherten pro Quartal zur Information und Motivation, der regelmäßigen Kontrolle des PSA-Wertes nachzukommen (Termin-erinnerung).

³ bei Vertragsabschluss verfügbar beim BDU

8. Der Inhalt der Aufklärungsgespräche zur Einschreibung des Versicherten sowie die Inhalte der Quartalsgespräche werden mit Hilfe des standardisierten Dokumentationsbogens (Anlage 6) vom behandelnden Vertragsarzt dokumentiert.

§ 7 Abrechnung und Vergütung

1. Die Leistungen nach § 6 werden durch die AOK Nordost außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und anderer mengenbegrenzender Regelungen auf Anforderung wie folgt vergütet:

Leistung im Jahr 2014	SNR	Vergütung
Aufklärungs-/Erstgespräch <ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung des Versicherten über den Vertragsinhalt - Besprechung der Patienteninformation und Aufklärungsbogen⁴ (Anlage 4) - Aushändigung des Gesprächsleitfadens (Anlage 5) - Thematisierung von Ängsten und Sorgen anhand des Gesprächsleitfadens - Dokumentation des Aufklärungs-/Erstgesprächs gemäß Anlage 6 	90060	43,50 €
Beratungsgespräch einmal pro Quartal <ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Besprechung auf Basis der Anlage 6 - Beantwortung von Versichertenfragen zur vertragsgegenständlichen Therapie, bei Bedarf auch Einbeziehung von Angehörigen - Dokumentation des Beratungsgesprächs gemäß Anlage 6 - quartalsweise Erinnerungsschreiben zur Kontrolle des PSA-Wertes an den Versicherten 	90061	30,00 €
Leistung ab 2015	SNR	Vergütung
Aufklärungs-/Erstgespräch <ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung des Versicherten über den Vertragsinhalt - Besprechung der Patienteninformation und Aufklärungsbogen⁴ (Anlage 4) - Aushändigung des Gesprächsleitfadens (Anlage 5) - Thematisierung von Ängsten und Sorgen anhand des Gesprächsleitfadens - Dokumentation des Aufklärungs-/Erstgesprächs gemäß Anlage 6 	90060	45,00 €
Beratungsgespräch einmal pro Quartal <ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Besprechung auf Basis der Anlage 6 - Beantwortung von Versichertenfragen zur vertragsgegenständlichen Therapie, bei Bedarf auch Einbeziehung von 	90061	30,00 €

⁴ bei Vertragsabschluss verfügbar beim BDU

<p>Angehörigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation des Beratungsgesprächs gemäß Anlage 6 - quartalsweise Erinnerungsschreiben zur Kontrolle des PSA-Wertes an den Versicherten 		
---	--	--

2. Mit der Vergütung nach Nr. 1 sind eventuell anfallende Kosten für Dokumentationsbögen gemäß § 6 des Vertrages abgegolten.
3. Die teilnehmenden Ärzte rechnen die erbrachten Leistungen quartalsweise gegenüber der KV Berlin ab. Wird in einem Quartal ein Aufklärungs-/Erstgespräch abgerechnet, kann nicht im gleichen Quartal ein Beratungsgespräch nach diesem Vertrag abgerechnet werden. Eine Privatliquidation gegenüber den Versicherten für die vorgenannten Leistungen ist unzulässig.
4. Die Vergütung an den Arzt erfolgt erst nach und nur in Höhe der von der AOK Nordost geleisteten Zahlungen. Bis zum Vorliegen entsprechender Daten werden keine Abschlagszahlungen geleistet bzw. angefordert.
5. Die KV Berlin ist entsprechend der zwischen ihr und dem teilnehmenden Arzt getroffenen Vereinbarung berechtigt, von der Vergütung die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze/Gebühren gegenüber dem teilnehmenden Arzt in Abzug zu bringen / einzubehalten.
6. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Berlin, der Zahlungs- und Zinsregelungen und der sachlich rechnerischen Richtigstellung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages bzw. Honorarvertrages zwischen den Gesamtvertragspartnern analog.
7. Der Arzt erhält im Rahmen des Honorarbescheides auf dem Honorarkonto einen gesonderten Ausweis der Vergütungshöhe nach dieser Vereinbarung.
8. Die KV Berlin erstellt gegenüber der Krankenkasse quartalsweise eine endgültige Abrechnung der Einzelleistung und weist diese im Formblatt 3 gemäß der jeweils gültigen Formblattrichtlinie aus.
9. Kassenseitige Honorarrückforderungen und eventuelle Regresse aus diesem Vertrag können von der AOK Nordost nicht mit anderen Honorarzahungen verrechnet werden.
10. Die zu übermittelnden Diagnosen sind vollständig zu dokumentieren. Die Diagnosen sind gemäß der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) unter Berücksichtigung der Vorgaben des ambulanten Bereichs anzugeben. Es sind alle Diagnosen zu erfassen, für die Leistungen erbracht oder die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen stehen. Die gesicherte Diagnose ist endstellig zu kodieren. Die Erkrankung ist, soweit es die Klassifikation ermöglicht, in deren Stadium, Schweregrad und soweit sachgerecht, mit der dazugehörigen Lokalisation anzugeben. Zu jeder ambulanten Diagnose werden die Zusatzkennzeichen für die Diagnosesicherheit nach den Vergabegrundsätzen der aktuellen ICD-10 angegeben. Ist der Folgezustand in der ICD enthalten und hat diese Diagnose eine Behandlung verursacht, so ist für den entsprechenden ICD-Kode das Zusatzkennzeichen „G“ anzugeben.

§ 8 Beirat

1. Es wird ein Beirat aus einem stimmberechtigten Vertreter der AOK Nordost, einem stimmberechtigten Vertreter des BDU sowie einem stimmberechtigten Vertreter der KV

Berlin gebildet. An jeder Beiratssitzung ist grundsätzlich ein am Vertrag teilnehmender Urologe zu beteiligen. Weitere Vertreter der Parteien sowie Patientenvertreter können beratend an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

2. Die Mitglieder des Beirates tauschen sich insbesondere zur Beobachtung und Weiterentwicklung des Vertrages aus.

§ 9 Evaluation

1. Die Evaluation wird für den Zeitraum der Laufzeit dieses Vertrages durch die AOK Nordost sichergestellt.
2. Zur Beurteilung der Qualität werden erstmalig nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages Evaluationsmaßnahmen, wie z.B. Patientenbefragungen, durchgeführt. Die an dem Vertrag teilnehmenden Ärzte beteiligen sich an den Evaluationsmaßnahmen. Über Art und Umfang, sowie weitere Maßnahmen einigen sich die Vertragspartner.
3. Unter Beachtung des Datenschutzes erfolgt die Evaluation unter Einbeziehung der Abrechnungsdaten der KV Berlin gemäß § 295 Abs. 2 Satz 1 SGB V sowie der Leistungsdaten der AOK Nordost.
4. Die Ergebnisse der Evaluation werden in geeigneter Weise allen Vertragspartnern gegenüber nachgewiesen und mindestens einmal jährlich dargelegt.
5. Die Vertragspartner streben eine Weiterentwicklung des Vertrages an.

§ 10 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von behandlungsbezogenen Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern bzw. teilnehmenden Ärzten im Rahmen des Vertrages zu berücksichtigen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung ist für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksamen Regelungen durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen. Entsprechend soll verfahren werden, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 01.05.2014 in Kraft.


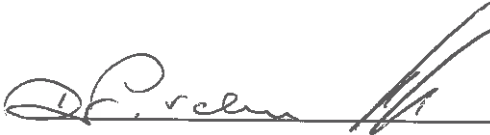
2. Eine Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals erfolgen, sie ist erstmals zum 30.04.2015 möglich.
3. Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn die wesentlichen – insbesondere rechtliche oder tatsächliche – Grundlagen dieses Vertrages entfallen,
 - b) wenn die Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, in erheblichem Umfang mangelhaft, unwirtschaftlich oder unvollständig erbracht werden und hierdurch der Vorhabenszweck vereitelt, gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - c) wenn die Voraussetzungen dieser besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung aus Gründen der Rechtsentwicklung, wesentlichen medizinisch-wissenschaftlichen oder tatsächlichen Gründen entfallen,
 - d) bei einem wesentlichen Verstoß gegen Inhalte dieses Vertrages,
 - e) bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.
4. Vor der Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – auf eine Beseitigung des zur Kündigung berechtigenden Sachverhalts hinzuwirken.
5. Bis zur Kündigung aus wichtigem Grund werden die Vertragspartner die Verpflichtungen dieses Vertrages erfüllen.

§13 Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
2. Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, in einem partnerschaftlichen Verhältnis zu regeln.
3. Soweit sich bestätigt, dass die Ziele dieses Vertrages gemäß § 1 innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 2 erfüllt werden, tauschen sich der BDU und die AOK Nordost zu einer möglichen Ausweitung auf den gesamten Kassenbezirk der AOK Nordost aus.
4. Über den Kreis der mit dem vorliegenden Vertrag bezeichneten Vertragspartner hinaus, können Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung aller Vertragspartner beitreten.
5. Für die Regionen Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erhält die AOK Nordost eine Information durch die anderen Vertragspartner, falls weitere, ähnlich gearbete Verträge abgeschlossen werden sollen. Soweit dabei auf den vorliegenden Vertrag in Gänze in wortgetreuer Ausführung zurückgegriffen wird oder werden soll, ist dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AOK Nordost zulässig.
6. Darüber hinaus stimmen die Vertragspartner darin überein, sich wechselseitig zu Aspekten zu informieren, von denen die berechtigten Interessen des jeweils anderen berührt sind oder sein können. Dies gilt insbesondere für alle Belange, die den Bestand eines Vertragspartners betreffen, sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren.
7. Die vertragschließenden Parteien tauschen sich jährlich und bei Bedarf über die Umsetzung des Vertrages und die Auswirkungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Versorgungsstruktur aus.

8. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Änderungen der Rechtsform bzw. Neustrukturierung der Betriebsorganisation der Vertragspartner nicht berührt.

Berlin, den 06.05.2014

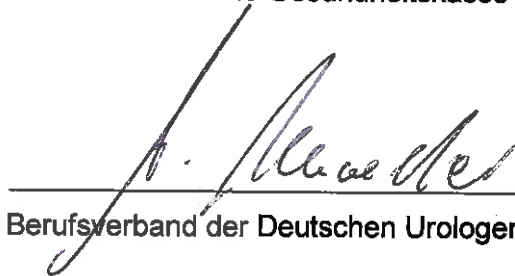


Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand



**AOK Nordost -
Die Gesundheitskasse**
Unternehmensbereich VM/2
Versorgung - Verträge

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse



Berufsverband der Deutschen Urologen e. V.

Berufsverband d. Dtsch. Urologen e.V.
Hauptstadtbüro
Kuno-Fischer-Strasse 8
14057 Berlin
www.urologenportal.de
info@bdu-urologie.de
T 030 - 30 20 7566